

**Satzung der Gemeinde Trappenkamp  
über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den  
Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage  
(Fernheizwerk)  
- Anschlusssatzung –  
(einschließlich II. Nachtragsatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp vom 16.12.1993 folgende Satzung erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anmeldung
- § 8 Grundstücks- und Hausanschlussleitungen
- § 9 Wärmeverbrauchsanlagen
- § 10 Wärmelieferung
- § 11 Wärmezählung
- § 12 Betriebsstörungen
- § 13 Zutritt zu den Wärmeverbrauchsanlagen und Auskunftspflichten
- § 14 Begriff des Grundstückes
- § 15 Abmeldung des Wärmebezuges
- § 16 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr
- § 17 Einstellung der Wärmelieferung
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Trappenkamp betreibt im Rahmen des Umweltschutzes zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen durch ihren Eigenbetrieb „Gemeindewerke Trappenkamp“ eine öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde.
- (3) Bestandteile der Versorgungsanlage sind:
  - a) die zentralen Anlagen, bestehend aus dem Fernheizwerk sowie den Block- und Unterstationen,

- b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
  - c) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
  - d) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschl. der Hauptabsperrventile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschl. aller Mess- und Regeleinrichtungen).
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
- a) industrielle und gewerbliche Nutzung sowie Aufheizung von Brauchwasser,
  - b) sonstige Nutzung, insbesondere die Versorgung der Haushalte.
- Zur industriellen und gewerblichen Nutzung zählt die Versorgung von Schwimmbädern und Gotteshäusern, nicht aber die Versorgung von Läden, Märkten und Büros.  
Bei Zweifel über die Zuordnung zu den unter a) und b) genannten Nutzungsarten entscheidet die Gemeinde.
- (5) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (6) Die Wärme wird hinter den Hauptabsperrventilen der Übergabestation zur Verfügung gestellt.
- (7) Soweit für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwendet werden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V).

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Trappenkamp liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h. einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

## **§ 3**

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, dann kann die Gemeinde den Anschluss versagen und den Antragsteller auf

andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach Vorschrift dieser Satzung zu verfahren.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das durch eine Straße, (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 2 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

#### **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Einrichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszwecke sind nicht gestattet. Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde den Bezug von Fernwärme auf den vom Kunden gewünschten Gebrauchszweck oder Teilbedarf beschränken, wenn ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist. Dieses gilt nicht für Industrieunternehmen.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ein Grundstück kann auf Antrag von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit werden, wenn
  - a) Der Anschluss für das Grundstück nur mit unzumutbaren Aufwendungen möglich ist und
  - b) Die Befreiung der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Befreiung kann ferner erteilt werden, wenn die Befreiung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist. Der Wunsch eines Grundstückseigentümers, eine eigene Wärmeversorgungsanlage in bestimmter Technik zu betreiben, begründet keine Unzumutbarkeit des Anschlusses im Sinne des Satzes 1.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

## **§ 7 Anmeldung**

- (1) Die Herstellung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer, mit einem bei der Gemeinde erhältlichen Formblatt, für jedes Grundstück zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu beantragen. Der Antrag auf Änderung eines vorhandenen Anschlusses ist 3 Monate vor der beabsichtigten Durchführung entsprechend zu stellen.
- (2) Dem Formblatt sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Kundenanlage mit Angabe über die Größe der zu beheizenden Flächen und Räume, Gesamtnutzfläche (§ 3 a Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung) und den Anschlusswert (§ 3 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung) sowie über die Art der Beheizung;
  - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit
    - aa) Einzeichnung der vorhandenen Gebäude, Anlagen und dgl.,
    - bb) Straßen- und Hausnummernbezeichnung,
    - cc) Eigentumsgrenzen,
    - dd) Grundbuch- und Flurstücksnummer,
    - ee) Baufluchtlinien,
    - ff) Lage der Schmutz-, Regenwasser-, Wasserversorgungs- und E-Anschlussleitungen;
  - c) einen Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der einzubauenden Fernwärmeversorgungs- und Kundenanlagen erforderlich ist (Maßstab 1 : 100). Aus den Grundrissen müssen die Nutzungsart der einzelnen Räume, die vorgesehenen Wärmeverbrauchsanlagen sowie die Führung der Leitungen und Absperrorgane ersichtlich sein;
  - d) bei Abnehmern, die die Wärme industriell, gewerblich oder zur Aufheizung von Brauchwasser nutzen wollen (§ 1 Abs. 4a der Anschlusssatzung) die Beschreibung des Betriebes, der Produktionsstätten und sonstigen Anlagen nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Wärmebedarfs, bezogen auf alle Gebäude und Gebäudeteile;
  - e) Benennung der Firma, die die Kundenanlage innerhalb des Grundstücks herstellen soll.
  - f) Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen:
    - aa) die vorhandenen Anlagen "schwarz",
    - bb) die neuen Anlagen "rot",
    - cc) die abzubrechenden Anlagen "gelb".

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien, die Heizkörper mit entsprechenden Symbolen (DIN-Normen) darzustellen;  
später geplante Leitungen bzw. Wärmeverbrauchseinrichtungen sind zu punktieren.

- g) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und von der mit der Ausführung der Wärmeverbrauchsanlagen beauftragten Firma (s. 2. e) zu unterschreiben und in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
  - h) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen und Zeichnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält. Die Kosten für die Sachverständigen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
  - i) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anschlussanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort schriftlich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
  - j) Bei dem Neubau größerer Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, vorschriftsmäßig hergestellt werden.
  - k) Ohne Genehmigung der Gemeinde darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine vorläufige Erlaubnis erteilen.
  - l) Die Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
  - m) Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen erteilt.
  - n) Die Planung und Bauleitung für die Errichtung der Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitung werden von den Gemeindewerken Trappenkamp (GWT) durchgeführt.
- (3) Das Nähere regeln die technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Warmwasserheizungs-, lufttechnischen- und Brauchwasser-Erwärmungsanlagen an das Heizwasser-Fernwärmeversorgungsnetz der Gemeindewerke Trappenkamp (GWT).

## **§ 8**

### **Grundstücks- und Hausanschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitungen sowie eine Übergabestation. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kosten für die Verlegung der Grundstücksanschlussleitungen im Sinne § 1 Abs. 3 Buchst. c der Anschlusssatzung sind in dem nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtenden Anschlussbeitrag (§ 3 ) enthalten.
- (3) Die Kosten für die Verlegung der Hausanschlussleitungen im Sinne § 1 Abs. 3 Buchst. d der Anschlusssatzung hat der Anschlussnehmer der Gemeinde aufgrund einer besonderen Anforderung, die mit der Beitragserhebung verbunden werden kann, als öffentlich-

rechtlichen Kostenanspruch zu erstatten. Die Gemeinde kann hierfür einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen (§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung).

- (4) Die Unterhaltung, Erneuerung und etwa erforderlichen Änderungen der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen obliegen der Gemeinde.
- (5) Werden Änderungen an den Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie der Übergabestation in Folge baulicher oder sonstiger Maßnahmen des Anschlussnehmers nötig, so hat der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten.
- (6) Soweit Versorgungsanlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers verlegt werden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Einrichtung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde im Grundbuch zu sichern. Die Kosten der Eintragung trägt der Anschlussnehmer.

## **§ 9**

### **Wärmeverbrauchsanlagen**

- (1) Die für den Betrieb der Heizungsanlagen hinter der Übergabestation erforderlichen Anlageteile (Wärmeverbrauchsanlagen) werden vom Anschlussnehmer auf eigene Rechnung beschafft und nach den behördlichen Vorschriften, den jeweiligen Regeln der Technik und den besonderen Anweisungen der Gemeinde betrieben und unterhalten.
- (2) Die Anlage des Anschlussnehmers darf nur durch Beauftragte der Gemeinde an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden. Die Erstinbetriebnahme der Anlage ist durch den Anschlussnehmer bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Die Anlage darf ebenfalls nur durch Beauftragte der Gemeinde in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Änderung bestehender Anlagen darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung seiner Wärmeverbrauchsanlagen verantwortlich.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Verluste aufzukommen, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass die Wärmeverbrauchsanlage unsachgemäß ausgeführt, unterhalten und bedient wird. Der Anschlussnehmer hat die Kosten des in seiner Anlage verlorenen Heizwassers einschließlich des Wärmehaltes und die Aufwendung für die Wasseraufbereitung der Gemeinde zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wärmeverbrauchsanlage jederzeit nachzuprüfen und zu verlangen, dass etwaige Mängel beseitigt werden.
- (7) Die Gemeinde entwickelt technische Richtlinien für die Herstellung und den Betrieb von Übergabestationen und Wärmeverbrauchsanlagen mit Schematik. Nach diesen sind die Anschlussleitungen, Übergabestation und Wärmeverbrauchsanlagen auszurüsten und zu bauen.

## **§ 10**

### **Wärmelieferung**

- (1) Die Wärme wird ganzjährig geliefert. Sie darf nur für die beantragten Zwecke des Anschlussnehmers verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.
- (2) Die Wärme wird im allgemeinen ohne Mengenbeschränkung geliefert. Die Gemeinde ist aber nur bis zu dem für jeden Anschlussnehmer durch die Gemeinde festgestellten Anschlusswert verpflichtet, Wärme zu liefern.
- (3) Der Wärmeträger (Heizwasser) bleibt Eigentum der Gemeinde. Er darf weder chemisch noch physikalisch verändert und nicht entnommen werden.
- (4) Die Wärme wird entsprechend den Erfordernissen oder der Außentemperatur abgegeben.
- (5) Das Nähere regeln die technischen Anschlussbedingungen der Gemeinde (TAB).
- (6) Die Gemeindewerke sind berechtigt, größeren Wärmeabnehmern einen Fernwärme-Direktservice anzubieten.

## **§ 11 Wärmezähler**

- (1) Der Wärmeverbrauch des Anschlussnehmers wird durch Messeinrichtungen festgestellt (Wärmezähler - Heizwasserzähler), die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Berlin nach den Vorschriften des Eichgesetzes vom 11.07.1969 (BGBl.I. S. 757) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind.
- (2) Die Zählerablesung wird durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind. Der Anschlussnehmer hat das Recht, an den Ablesungen teilzunehmen.
- (3) Die Größe und Bauart der Messeinrichtungen (§ 11 der Anschlussatzung) werden von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde überwacht und gewartet. Der Anschlussnehmer kann schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Gemeinde oder durch einen anderen Sachverständigen verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Prüfkosten trägt die Gemeinde, wenn die Abweichungen in einem Belastungsbereich von 20 – 100 % mehr als +/- 5 % bezogen auf den Sollwert, betragen, sonst trägt der Anschlussnehmer die Kosten.
- (5) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Abweichung von mehr als +/- 5 %, so werden die Veranlagungen der Gemeinde über den Wärmeverbrauch für den jeweiligen Zeitraum berichtigt, auf den sich die Auswirkungen der Abweichungen erstrecken. Das gilt jedoch nur für die letzten 3 Verbrauchsmonate vor Feststellung der Abweichung. Lässt sich der Zeitraum, auf dem sich die Auswirkung erstreckt, nicht mehr mit Sicherheit feststellen, dann werden die Veranlagungen der Gemeinde nur für den laufenden und den der Feststellung der Abweichung vorangegangenen Verbrauchsmonat berichtigt. Lässt sich das Ausmaß der Abweichung nicht einwandfrei feststellen, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch des Abnehmers aus dem Durchschnitt der beiden vorangegangenen oder nachfolgenden Veranlagungsjahre unter Berücksichtigung der entsprechenden

Außentemperaturen oder der Produktion. Ist das nicht möglich, dann wird nach dem Anschlusswert oder anderer Hilfsgrößen geschätzt.

- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen anzuzeigen.
- (7) Der Anschlussnehmer darf Änderungen der Messeinrichtungen oder Regelorgane weder durchführen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er haftet für alle Schäden oder für den Untergang der Versorgungsanlagen auf dem betreffenden Grundstück, soweit die Schäden oder der Untergang nicht von der Gemeinde, oder ihren Beauftragten verschuldet sind.
- (8) Wird Wärme unter Umgehung der vorhandenen Messeinrichtungen entnommen oder wird die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist die Gemeinde berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Mindestens wird die Wärmemenge berechnet, die sich aus einer bereitzustellenden maximalen Leistung (Anschlusswert) und einer täglichen 12-stündigen Benutzung für die Dauer der unberechtigten Wärmeentnahme ergibt. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann für die Nachberechnung ein Zeitraum bis zu 2 Jahren zugrunde gelegt werden.

## **§ 12 Betriebsstörungen**

- (1) Sollte die Gemeinde durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, zur Erzeugung und zur Abgabe ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Zur Durchführung dringender betriebsnotwendiger Arbeiten kann die Gemeinde die Wärmelieferung vorübergehend unterbrechen. Entschädigungsansprüche stehen den Anschlussnehmern deshalb nicht zu.
- (2) Bei Unterbrechung der Wärmelieferung während des Frostes hat der Anschlussnehmer auf rechtzeitige Entleerung und Belüftung seiner Wärmeverbrauchsanlage zu achten.
- (3) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden an privaten Anlagen, die infolge Unterbrechung der Wärmelieferung entstehen. Die Haftung der Gemeinde für Versorgungsstörungen richtet sich im übrigen nach § 6 AVB Fernwärme V.

## **§ 13 Zutritt zu den Wärmeverbrauchsanlagen und Auskunftspflicht**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wärmeverbrauchsanlagen und Übergabestation sowie zum Ablesen der Messeinrichtungen und zur Prüfung der Befolgung dieser Vorschrift ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten ist bei Durchführung einer Prüfung Folge zu leisten. Die Beauftragten der Gemeinde führen einen Dienstausweis mit sich.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wärmeverbrauches, der Errechnung der Beiträge und Gebühren und zur Prüfung der Wärmeverbrauchsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 14 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde.

#### **§ 15 Abmeldung des Wärmebezuges**

Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist mindestens einen Monat vor Eintritt des Eigentumsübergangs schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde von dem Wechsel Kenntnis erhält.

#### **§ 16 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Um- und Ausbau der Fernwärmeversorgungsanlagen wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Zur Deckung der Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Abschreibung und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.

#### **§ 17 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - b) den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei
  - a) Nichterfüllung fälliger Beträge und Gebühren,
  - b) unsachgemäßer Änderung der Kundenanlage,
  - c) Zutrittsverweigerung zu den Räumlichkeiten des Kunden, wenn ein Zutrittsrecht nach § 13 dieser Satzung besteht,

- d) Beschädigung der Gemeinde gehörender Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Plomben oder
- e) Verweigerung von rechtmäßig geforderten Abschlägen und Sicherheitsleistungen ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Dieses gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Die Gemeinde ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen der Versorgungseinstellung wiederholt vorgelegen haben. Einer Wiederholung bedarf es nicht im Falle des Wärmediebstahls.

Bei Wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 18 Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Anschlussnehmer zuständigen Betriebsstelle der Gemeinde.
- (2) Gleiches gilt,
  - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  - b) wenn der Anschlussnehmer seinen Wohnsitz verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage (Fernheizwerk) vom 01.01.1974 sowie die Satzung zur Regelung weiterer Einzelheiten über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Fernwärmeversorgung vom 06.12.1973 außer Kraft.

Trappenkamp, den 20. Dezember 1993

(Siegel)

Pechbrenner  
(Bürgermeister)

**II. Nachtrag am 19.03.2010 Ho**